

zu ein Theil der Freistunden in den Wochen- und Festtagen zu benutzen ist. Endlich in Ansehung der

III. **Betreibung des Berufsgeschäfts** sind die hierher gehörigen Rathschläge: Man betreibe es

- 1) auf die bestmögliche Art, d. h. nicht bloß: so, daß man den größtmöglichen Vortheil davon ziehe, sondern auch, daß die Arbeiten selbst die größtmögliche Vollkommenheit (Dauer, Schönheit u. s. w.) haben, daß man dabei das zweckmäßigste Verfahren beobachte u. s. w.;
- 2) mit dem Bestreben, das Geschäft, wo möglich, zu vervollkommen;
- 3) nicht mit Vernachlässigung der allgemeinen Menschenbildung;
- 4) nicht mit ganzlichem Zurückziehen von den öffentlichen Diensten, welche man der Gesellschaft schuldig ist (z. B. Theilnahme an der Armenpflege, Feuerpolizei u. s. w.).

Was heißt: in seinem Berufe und für seinen Beruf leben?

§. 102.

Pflichtenlehre.

Da jeder Mensch, wenn er als Mitglied der verschiedenen Gesellschaften, denen er angehört, seiner Bestimmung gemäß handeln will, gewisse Pflichten zu erfüllen hat: so gehört auch die **Pflichtenlehre** zu den allgemein nothwendigsten Kenntnissen.

Die **Pflichtenlehre**, welche auch oft **Tugendlehre**, **Sittenlehre**, **Moral** (**Ethik**) genannt wird, ent-